

**DE**

**REM 04/00**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.12.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 13.12.2000**

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 04/2000)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 13.12.2000**

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 04/2000)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 13. März 2000 eingegangenen Schreiben vom 21. Februar 2000 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Eine deutsche Firma, nachstehend die Beteiligte genannt, meldete im Rahmen eines Anschreibeverfahrens mit den ergänzenden Zollanmeldungen für Mai, Juni, September und Dezember 1998 und März 1999 Katalysatoren in Pulverform, aus einer Metalloxidmischung bestehend, auf einem Träger aus Siliciumdioxid fixiert, mit einem Gesamtgehalt von Molybdän, Bismuth und Eisen von maximal 35 %, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Diese Katalysatoren wurden in den KN-Code 3815 19 90 15 eingereiht und somit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2590/97 des Rates vom 16. Dezember 1997<sup>5</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 2797/98 des Rates vom 17. Dezember 1998<sup>6</sup> mit dem Zollsatz "frei" angemeldet und zollfrei belassen.
- (3) Bei der Prüfung der ergänzenden Zollanmeldung für März 1999 stellten die örtlichen Zollbehörden fest, dass der Code 3815 19 90 15 nur für Katalysatoren gilt, die zur Herstellung von Acrylnitril verwendet werden. Da die Beteiligte damals nicht Inhaberin einer Bewilligung der besonderen Verwendung war, meinten diese Behörden, dass die fraglichen Waren in KN-Code 3815 19 90 90 hätten eingereiht werden müssen und somit einem Wertzollsatz von 6,5 % unterliegen.
- (4) Die örtlichen Zollbehörden forderten daher von der Beteiligten die Entrichtung der für die Zeit von Mai 1998 bis März 1999 entstandenen Einfuhrabgaben nach, d.h. insgesamt XXXXX. Die Erstattung dieses Betrags ist Gegenstand des vorliegenden Antrags.
- (5) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden teilte die Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.

---

<sup>5</sup> ABl. L 355 vom 30.12.1997, S.1.

<sup>6</sup> ABl. L 352 vom 29.12.1998, S. 1.

- (6) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 25. Mai 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (7) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (8) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.
- (9) Im vorliegenden Fall hätte aber für diese Waren aufgrund ihrer besonderen Verwendung die Präferenzbehandlung nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Beteiligte Inhaberin einer Bewilligung gewesen wäre. Die Beteiligte war jedoch zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nicht Inhaberin einer solchen Bewilligung. Nach Ansicht der deutschen Behörden war folglich eine Zollschuld entstanden, da für die einschlägigen Waren die Zollfreiheit bei der Einfuhr nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (10) Die deutschen Behörden bestätigten in ihrem Schreiben an die Kommission vom 21. Februar 2000, dass die von den Zolldienststellen durchgeführten Kontrollen ergaben, dass die im betreffenden Zeitraum eingeführten Waren ausschließlich zur Herstellung von Acrylnitril verwendet wurden. Die Beteiligte war zwar nicht Inhaberin einer Bewilligung der Endverwendung, doch wurden die eingeführten Waren tatsächlich als Waren verwendet, für die der Zollsatz "frei" bei der Einfuhr gelten konnte, so dass das Ziel der Zollpräferenzbehandlung aufgrund der besonderen Verwendung der Ware eingehalten wurde. In diesem Fall sind die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften folglich nicht beeinträchtigt worden.

- (11) Im übrigen teilten die zuständigen deutschen Behörden in ihrem Schreiben an die Kommission vom 21. Februar 2000 mit, dass die Beteiligte, wenn sie zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Bewilligung der besonderen Verwendung beantragt hätte, diese auch erhalten hätte, da die Voraussetzungen für ihre Erteilung auf jeden Fall erfüllt waren und für die eingeführten Waren somit die Abgabenbegünstigung hätte in Anspruch genommen werden können. Die Beteiligte beantragte übrigens aufgrund der bei ihr vorgenommenen Prüfung im Mai 1999, d.h. ein Jahr nach der ersten Einfuhr, eine solche Bewilligung, die ihr am 7. Juli 1999 für die nach diesem Datum getätigten Einfuhren auch erteilt wurde.
- (12) Aus dem Obigen geht hervor, dass sämtliche Tatbestände als ein Umstand nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten können.
- (13) Die Umstände im vorliegenden Fall sind nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen; dies bestätigen auch die zuständigen deutschen Behörden. Es ist hierbei vor allem darauf hinzuweisen, dass es das erste Mal war, dass der Beteiligten ein derartiger Fehler vorgeworfen wurde und dies bei der Einfuhr einer derartigen Ware geschah, die sie zum ersten Mal einfuhrte.
- (14) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.
- (15) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (16) Mit dem bei der Kommission am 13. März 2000 eingegangenen Schreiben vom 21. Februar 2000 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland, ermächtigt zu werden, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Februar 2000 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, in Fällen, die von ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen her mit denen im Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Februar 2000 vergleichbar sind, die Einfuhrabgaben zu erstatten oder zu erlassen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13.12.2000

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*